

DIETER WITSCHEN

Umgekehrte Diskriminierung – ein ethisch geeigneter Weg zur Herstellung von Gleichheit?

I. FRAGESTELLUNG

Im Jahre 1945 bewarb sich, so berichtet *Ronald Dworkin*¹, ein Schwarzer namens Sweatt um Zulassung für ein Jura-Studium an der Universität von Texas; diese wurde ihm jedoch verweigert, weil nach dem damals geltenden Gesetz dieses Staates nur Weiße zugelassen werden durften. Als der Oberste Gerichtshof angerufen wurde, erklärte dieser die Unvereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Verfassungsartikel, wonach kein Staat irgend jemandem den gleichen Schutz seiner Gesetze verweigern solle.² Im Jahre 1971 bewarb sich ein Weißer namens DeFunis um Zulassung für ein Jura-Studium an der Universität des Staates Washington; diese wurde ihm jedoch verweigert, obgleich er mit seinen College-Noten und seiner Punktzahl bei den Auswahltests zugelassen worden wäre, wenn er ein Schwarzer gewesen wäre. DeFunis rief den Obersten Gerichtshof an, da nach seiner Überzeugung durch die Praxis des Staates Washington, wonach bei der Zulassung zum Hochschulstudium bei den Angehörigen von Minderheiten weniger strenge Maßstäbe angelegt wurden als bei denen der Majorität, für jene ein bestimmtes Kontingent an Plätzen reserviert wurde, der besagte Verfassungsartikel verletzt worden sei. Während heutzutage, sieht man von den Befürwortern eines rassistischen

¹ *Roland Dworkin*, *Taking Rights Seriously*, Cambridge, Mass. 2. Aufl. 1978, 223, dt. Bürgerrechte ernst genommen, Frankfurt a. M. 1984, 364

² In den USA wird der Schutz vor Rassendiskriminierung im 14. Zusatzartikel (amendment) verfassungsrechtlich garantiert. Während das 13. Amendment, das am Ende des Bürgerkrieges im Jahre 1865 erlassen wurde, die Sklaverei untersagte, erklärte das 14. Amendment aus dem Jahre 1868 die ehemaligen Skaven zu amerikanischen Staatsbürgern, gewährte ihnen alle wichtigen Bürgerrechte und enthält die equal protection clause, nach der kein Staat irgend jemandem den gleichen Schutz der Gesetze versagen darf. In der verfassungsrechtlichen Diskussion in den USA über das hier zu behandelnde Thema bildet die equal protection clause den Bezugspunkt. Sie entspricht inhaltlich dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes.

Systems ab, Konsens darüber bestehen dürfte, daß im Falle Sweatt das Gesetz des Staates Texas als solches Unrecht ist, besteht gegenwärtig unter Juristen und Ethikern ein tiefgreifender Dissens darüber, wie der Fall DeFunis zu beurteilen ist.

Seit geraumer Zeit läßt sich die Handhabung gleicher oder ähnlicher Praktiken wie im Fall DeFunis beobachten. Stellt man sich die Frage, wo dies der Fall ist, so lassen sich zwei Feststellungen machen: 1. Von dieser Praxis wird vor allem in zwei Feldern Gebrauch gemacht, nämlich a) bei der Zulassung zu Ausbildungen, b) bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bzw. von Ämtern innerhalb bestimmter Organisationen. 2. Angewandt wird sie zugunsten von bisher benachteiligten Gruppen, zu denen nach allgemeiner Überzeugung die Mitglieder bestimmter Minderheiten sowie die Frauen zu rechnen sind.

So findet sich, um nur einige wenige weitere Beispiele anzuführen, bei Stellenausschreibungen einer Hochschule in neuerer Zeit des öfteren der Zusatz, daß bei gleicher Qualifikation Frauen oder Schwerbehinderte den Vorzug erhalten. In den USA gibt es Programme, die vorsehen, daß wie im Falle DeFunis ein bestimmter Anteil der Studienplätze in Fächern mit einer Zulassungsbeschränkung oder von Arbeitsplätzen für Angehörige bestimmter Minderheiten reserviert wird. Politische Parteien fassen auf ihren Parteitag den Beschluß, daß ein bestimmter Mindest-Prozentsatz bei der Besetzung von Parteifunktionen und Mandaten Frauen vorzubehalten ist.³ Die einen halten diese oder ähnliche Praktiken, die im deutschsprachigen Raum für gewöhnlich Quotenregelungen genannt werden, für richtig, unter diesen ein Teil nur unter ganz bestimmten Bedingungen; andere lehnen sie rundweg ab.

In der anglo-amerikanischen Ethik und Rechtswissenschaft wird deren Beurteilung sehr kontrovers diskutiert unter dem Stichwort ›reverse discrimination‹.⁴ Unter ›umgekehrter Diskriminierung‹ werden dabei solche Praktiken verstanden, bei denen Personen bzw. Gruppen, die bisher in einer Gesellschaft allein wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Kategorie ungerechtfertigterweise benachteiligt =

³ So hat die SPD auf ihrem Bundesparteitag am 30.08.1988 in Münster beschlossen, daß bei der Vergabe von Parteifunktionen bis 1994 und bei der Vergabe von Mandaten bis 1998 jedes Geschlecht mit mindestens vierzig Prozent zu berücksichtigen ist.

⁴ Aus der Fülle der Literatur seien nur einige Monographien und Sammelbände angeführt: *William T. Blackstone/Robert D. Heslep* (Hg.), *Social Justice and Preferential Treatment*, Athens 1977; *Barry R. Gross* (Hg.), *Reverse Discrimination*, Buffalo 1977; *Marshall Cohen/Thomas Nagel/Thomas Scanlon* (Hg.), *Equality and Preferential Treatment*, Princeton 1977; *Barry R. Gross*, *Discrimination in Reverse*, New York 1978; *Alan H. Goldman*, *Justice and Reverse Discrimination*, Princeton 1979.

diskriminiert worden sind, nunmehr für eine Übergangszeit bewußt bevorzugt werden gegenüber denen, die keiner derartigen Gruppe angehören, mit dem Ziel, auf diese Weise Gleichheit herzustellen. Dort, wo Ausbildungsmöglichkeiten, berufliche Positionen, gesellschaftliche Funktionen, die knapp sind, unter Wettbewerbsbedingungen verteilt werden, werden diesen Personen bzw. Gruppen Konkurrenzvorteile eingeräumt zu Lasten der bisher Begünstigten. Für die Anwendung umgekehrter Diskriminierung sind mithin mehrere Grundbedingungen erforderlich:

1. Es gibt Menschen, die bisher in einer Gesellschaft wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Kategorie ungerechtfertigterweise benachteiligt worden sind.
2. Diese bisher Diskriminierten werden nunmehr bewußt bevorzugt.
3. Diese Bevorzugung geschieht in der Regel dort, wo es um die Verteilung von Chancen, Stellen, Ämtern, Positionen usw. geht, die im allgemeinen als erstrebenswert angesehen werden.
4. Für gewöhnlich wird in diesen Bereichen das Kriterium der Fähigkeiten als einschlägiges Distributionskriterium betrachtet. In den Fällen, in denen beispielsweise das Distributionskriterium »Jedem nach seinen Bedürfnissen« als ausschlaggebend angesehen wird, wie dies für die Verteilung elementarer Werte wie Nahrung, Kleidung, Wohnung zutrifft, stellt sich das Problem umgekehrter Diskriminierung nicht.
5. Die in Rede stehenden Verteilungsobjekte sind knapp.⁵ Wo diese gar nicht Knappheitsbedingungen unterliegen, wie dies etwa beim aktiven Wahlrecht oder beim Recht auf unparteiliche Behandlung vor Gericht gegeben ist, stellt sich das genannte Problem gleichfalls nicht.
6. Umgekehrte Diskriminierung wird praktiziert, um Gleichheit herzustellen.

Für die folgenden Überlegungen sei das Faktum der Diskriminierung (Bedingung 1) als erwiesen vorausgesetzt. Wir befassen uns daher im weiteren auch nicht mit der Frage, auf welche Weise die Gruppe der Diskriminierten näherhin identifiziert werden kann. Griffen man diese Fragestellung auf, dann wäre mit Blick auf unser Thema insbesondere zu

⁵ Im folgenden sei – um der Konzentration auf die Kernbereiche unserer Fragestellung willen – der jeweils einer klärenden Nachfrage wertige Gesichtspunkt außer acht gelassen, ob die jeweils aufgrund der Knappheit der Distributionsgegenstände gegebene Konkurrenzsituation wirklich in der Weise bestehen muß, wie sie jeweils faktisch vorausgesetzt wird, oder ob sie nicht durch Schaffung von mehr Plätzen, Stellen oder auf andere Weise entschärft werden kann.

erörtern, ob statistische Feststellungen über die im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil unverhältnismäßig kleine prozentuale Repräsentanz bestimmter Gruppen etwa bei den Hochschulabsolventen oder in gehobenen Positionen als ein zureichendes Merkmal oder nur als ein Indikator für eine Diskriminierung anzusehen sind. Es sei lediglich erwähnt, daß gegen ersteres einiges spricht. Die monokausale Erklärung, Unterrepräsentation sei eo ipso auf Diskriminierung als Ursache zurückzuführen, wird durch Gegenbeispiele widerlegt, bei denen noch andere Gründe für das Faktum auszumachen sind. So dürfte die Unterrepräsentation der Frauen in bestimmten Beschäftigungsbereichen darin ihren Grund haben, daß ein nicht unbedeutender Teil von ihnen während einer bestimmten Lebensphase der Sorge um die Familie den Vorzug gibt vor dem Beruf. Oder der unverhältnismäßig große Anteil von schwarzen Leichtathleten in der Olympia-Mannschaft der USA beweist sicherlich nicht eine Diskriminierung der weißen Konkurrenten.

Die *quaestio disputanda* sei hier, ob die Praxis umgekehrter Diskriminierung in den genannten Fällen ein geeigneter Weg zur Herstellung von Gleichheit ist. Die Rücksicht, unter der diese Frage erörtert werden soll, sei ausschließlich eine ethische, nicht etwa eine juristische, was insbesondere die Frage nach der jeweiligen Verfassungskonformität dieser Praxis aufwerfen würde, oder eine pragmatische, wo rein die Effizienz dieses Mittels zum vorausgesetzten Zweck zu prüfen wäre. Meine Frage lautet also: Ist die Praxis umgekehrter Diskriminierung ein ethisch geeigneter Weg zur Realisierung des Ideals der Gleichheit?

Doch bevor ich mich dieser Frage inhaltlich zuwenden kann, ist ein terminologischer Hinweis unumgänglich, soll nicht über die Reflexionen von vornherein das Verdikt ausgesprochen werden müssen, unter normativ-ethischer Rücksicht könnten diese nur rein tautologischen Charakter haben. Denn es drängt sich unweigerlich die Frage auf, ob nicht jede Form einer Diskriminierung, sei es eine ursprüngliche oder in Reaktion darauf eine umgekehrte, ex definitione moralisch abzulehnen ist. Ist es nicht m. a. W. analytisch evident, d. h. ergibt es sich nicht allein aus der Bedeutung des Wortes, daß Diskriminierung – von welcher Art sie auch sei – moralisch falsch ist?

Dieser jede weitere Überlegung überflüssig machende Einwand wäre berechtigt, würde das Wort ›Diskriminierung‹ ausschließlich als moralisches Wertungswort gebraucht. Wenngleich dies in der Regel der Fall sein dürfte, so bleibt es einem unbenommen, mittels einer stipulativen Definition dem Wort ›Diskriminierung‹ eine rein beschreibende Bedeutung zu geben. Im letzteren Fall benennt es Handlungsweisen, die als ein Benach-

teiligen, als eine vorzugsweise Zuteilung von nicht-sittlichen Übeln an X und in Korrelation dazu als ein Bevorzugen, als eine vorzugsweise Zuteilung von nicht-sittlichen Werten an Y gekennzeichnet werden können, ohne daß mit diesen Charakterisierungen gleichzeitig eine moralische Bewertung vorgenommen werden soll. Und nur in dieser zugegebenermaßen ungewöhnlichen Bedeutung kann es von denen gebraucht werden, für die unsere Frage in der Tat noch eine *quaestio disputanda* ist. Sobald man sich ausdrücklich Rechenschaft über sie zu geben versucht, ist es notwendig, die deskriptive Beschreibung eines Handelns als Diskriminierung von ihrer axiologischen und deontischen Beurteilung zu unterscheiden.

Es stellt sich natürlich die Frage, ob es sich nicht empfiehlt, den Ausdruck ›umgekehrte Diskriminierung‹ durch Wörter zu ersetzen, die nicht diese für gewöhnlich rein pejorative Konnotation bei sich haben. In der englischsprachigen Literatur ist statt von ›reverse discrimination‹ denn auch des öfteren von ›preferential treatment‹ oder von ›affirmative actions‹ die Rede. Von ihren Konnotationen dürften diese Ausdrücke, insbesondere der letztere, in der Tat eher eine neutrale Beschreibung ermöglichen. Doch wie dem genauerhin auch sei, für unsere Zwecke sei eigens stipulativ festgelegt, daß Ausdrücke wie ›umgekehrte Diskriminierung‹, ›Bevorzugen‹, ›Benachteiligen‹ im folgenden in einem beschreibenden, nicht in einem moralisch wertenden Sinne gebraucht werden sollen. Wer nun unsere Sach-Frage mit der Nennung eines einzigen Gesichtspunktes, sei dieser affirmativer oder negativer Natur, beantworten zu können meint, der verkennt mit Sicherheit die Komplexität des Problems, der erliegt der *fallacia plurium interrogationum*⁶, d. h. dem Fehlschluß, das, was sprachlich in einer Frage formuliert wird, auch für eine Sachfrage zu halten. Die summarische Frage bedarf unbedingt einer Spezifizierung, soll sie adäquate Antworten finden. Meines Erachtens kann für die Klärung der Problemstellung durch eine Spezifizierung in folgender Weise viel gewonnen werden:

Um welches Ideal der Gleichheit zu erreichen, soll in welcher Form und aus welchen Gründen wer bewußt bevorzugt werden?

⁶ Vgl. *Richard Whateley*, *Elements of Logic*, London, 9. Aufl. 1848, S. 180: »*Fallacia plurium Interrogationum* ... viz. the Fallacy of asking several questions which appear to be but one; so that whatever one answer ist given, being of course applicable to one only of the implied questions, may be interpreted as applied of the other: the refutation is, of course, to reply separately to each question, i. e. to detect the ambiguity.«

II. WELCHES IDEAL DER GLEICHHEIT?

Das Ziel umgekehrter Diskriminierung ist die Herstellung von Gleichheit. Diese Zielbestimmung ist jedoch selbst erläuterungsbedürftig; es können mithin die diesbezüglichen Diskussionen sich nicht in der Erörterung der Adäquatheit der Wege zum vermeintlich als geklärt vorausgesetzten Ziel erschöpfen. Das ethische Grundwort ›Gleichheit‹ steht nämlich keineswegs nur für eine Idee, ist mithin ein Homonym. Hier seien drei Bedeutungen unterschieden⁷, und zwar im Sinne einer graduellen Differenzierung, bei der wir uns stufenweise der spezifischen Bedeutung nähern, die für die Erörterung unseres Problems einschlägig ist.

Ich beginne mit der formalsten Bedeutung:

1. ›Gleichheit‹ als Universalisierungsregel

Das Gleichheitsprinzip wird vielfach als kongruent mit einer der klassischen Formeln des Gerechtigkeitsprinzips verstanden, nämlich mit der Formel: »Gleiches ist gleich, Ungleiches im Maße der Ungleichheit zu behandeln«. Für sich genommen enthält diese eine rein logische Regel. Als solche schließt sie nur eines aus: die Berufung auf individuelle Faktoren als Rechtfertigungsgrund für eine Handlungsmaxime. Die alleinige Tatsache, daß eine Handlung von diesem einmaligen Individuum oder zu dieser bestimmten Zeit oder an diesem einen Ort ausgeführt wird, kann demnach auf keinen Fall eine moralische Auffassung begründen. Sie besagt positiv: Wer eine Verhaltensweise aufgrund ihrer Merkmale als moralisch richtig oder falsch beurteilt, der legt sich dadurch darauf fest, alle Handlungen, die der moralisch so beurteilten Handlung in allen relevanten Merkmalen gleichen, ebenfalls in dieser Weise zu beurteilen. Wer beispielsweise im Falle Sweatt es verurteilt, daß in Texas Menschen allein wegen ihrer schwarzen Hautfarbe die Zulassung zum Jura-Studium verwehrt wurde, legt sich dadurch darauf fest, alle Praktiken, die die gleichen Eigenschaften aufweisen, ebenfalls in dieser Weise zu kritisieren, gleich ob sie in Georgia oder Südafrika durchgeführt wurden. Insofern das Gleichheitsprinzip als logische Eigenschaft moralischer Urteile, also im Sinne des Universalisierungsprinzips begriffen wird,

⁷ Ich übernehme in diesem Punkt 2) zum Teil Passagen aus meiner Monographie: *Gerechtigkeit und teleologische Ethik*, Freiburg i. Ue. – Freiburg i. Br. 1992.

enthält es kein materiales Werturteil, aufgrund dessen etwas der Sache nach als gleich oder ungleich beurteilt werden kann. Als reine Konsistenzregel läßt es zu, daß jeder Umstand außer den genannten individuellen Faktoren als Grund einer unterschiedlichen Behandlung namhaft gemacht wird. Es ist eine Regel zur Anwendung einer Norm, nicht eine Regel zur materialen Bestimmung eines Normgehalts. Es läßt daher noch einen sehr weiten Raum für Handlungsweisen, die für gewöhnlich als grobe Verstöße gegen das betrachtet werden, was als ›materiale Forderung der Gleichheit‹ bezeichnet werden kann.

Übertragen auf unser Problem bedeutet dies: Gleich wie jemand die beispielsweise im Falle DeFunis angewandte Praxis moralisch beurteilt, in keinem Fall kann jemand seine Auffassung damit begründen, daß es sich um das Individuum DeFunis gehandelt habe. Insofern das Prinzip der Universalisierbarkeit dies fordert, gibt es jedoch nur eine notwendige Bedingung an, erlaubt es als solches keinen zureichenden Aufschluß darüber, wie die Praxis umgekehrter Diskriminierung insgesamt moralisch zu beurteilen ist. Es besagt m. a. W. positiv nur: Für den Fall, daß die so und so geartete Praxis umgekehrter Diskriminierung sich als moralisch richtig erweist, ist sie bei allen gleich gelagerten Fällen in gleicher Weise anzuwenden. Es schließt negativ nur jede egoistische Begründung aus, etwa derart: »Umgekehrte Diskriminierung ist richtig, weil sie ausschließlich zu meinem Vorteil ist«.

Es liegt auf der Hand, daß mit dem Universalisierungsprinzip noch nicht das Verständnis von Gleichheit erreicht ist, das das Ziel umgekehrter Diskriminierung benennt. Diesem Verständnis kommen wir einen Schritt näher, wenn wir eine zweite Bedeutung des ethischen Grundwortes ›Gleichheit‹ betrachten:

2. ›Gleichheit‹ als Standpunkt des ethischen Universalismus

Außer dem Universalisierungsprinzip bedarf es materialer Kriterien, um Aufschluß darüber zu erhalten, was unter ethischer Rücksicht relevante Gleichheiten oder Ungleichheiten sind. Bei deren Bestimmung gilt es die Einsicht *Gustav Radbruchs* zu beachten: »Gleichheit ist immer nur Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkte«.⁸ Dies bedeutet: bei einem Gleichheitsurteil wird eine Gleichheit zwischen mehreren Sachverhalten nur unter einer bestimmten

⁸ *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, Stuttgart, 8. Aufl. 1973, S. 122. Vgl. *Edmund Husserl*, Logische Untersuchungen, Halle 1901, Bd. II, S. 112: »Wir können zwei Dinge nicht als gleich bezeichnen, ohne die Hinsicht anzugeben, in der sie gleich sind.«

relevanten Rücksicht ausgesagt, was nicht die Behauptung einer Gleichheit unter anderen Rücksichten einschließt. Es ist mithin ein Urteil über eine dreistellige Relation: »A ist B hinsichtlich der Eigenschaft X gleich«; es gewinnt erst durch die Angabe des tertium comparationis seinen identifizierbaren Gehalt.

In einer Hinsicht sind nun, so besagt es eine der grundlegendsten ethischen Einsichten, alle Menschen gleich, nämlich in ihrer Würde als Person, als Gottes Ebenbild. Daß jeder Mensch Person ist, dies ist der Grund dafür, daß jeder, kantisch gesprochen, Selbstzweck ist. Die Selbstzwecklichkeit begründet wiederum die Forderung, einen jeden um seiner selbst willen zu achten. Für den Theisten gilt aufgrund seines Glaubens an Gott den Schöpfer, daß jeder Mensch von Gott als dessen Ebenbild geschaffen wird (vgl. Gen 1,27) und daß deshalb jedem Achtung um seiner selbst willen gebührt.

Aus dem fundamentalen Gedanken der gleichen Würde aller ergibt sich eine wichtige Beweislastregel für jede weitere Überlegung. Denn die Beweislast obliegt dem, der Menschen ungleich zu behandeln sich berechtigt bzw. verpflichtet weiß. Man pflegt die einschlägige Regel auch so zu formulieren: Behandle die Menschen gleich, sofern es keinen triftigen Grund gibt, sie ungleich zu behandeln. Ausgangspunkt ist die praesumptio egalitatis; prima facie haben alle Menschen ein Recht auf Gleichbehandlung.⁹

Wer die Gleichheit in der Würde bei allen Menschen anerkennt, der nimmt den Standpunkt des ethischen Universalismus ein; wer dies nicht tut, den Standpunkt des ethischen Partikularismus. Für die Ortung unseres Problems ist nun folgender Zusammenhang wichtig. Es lassen sich zwei Arten von Diskriminierung unterscheiden. Bei der einen Art werden Mitglieder einer Gruppe benachteiligt aufgrund einer Eigenschaft, die ihnen angeboren ist, die sie gar nicht verändern können, oder die aus der Ausübung eines zum Schutz des Individuums dienenden Freiheitsrechtes resultiert (wie z. B. die Zugehörigkeit zu einer Religions-

⁹ Um zu verdeutlichen, was hier unter »Recht auf Gleichbehandlung« zu verstehen ist, scheint mir *Dworkins* Unterscheidung zwischen »right to equal treatment« und »right to treatment as an equal« hilfreich zu sein (vgl. *Taking Rights Seriously*, (227 Anm. 1)). Mit ersterem ist gemeint, daß ein Recht besteht, bei einer Distribution von Vor- und Nachteilen den gleichen Anteil zu erhalten wie alle anderen. Diese Art von Recht hat z. B. jeder Bürger in einer Demokratie bezüglich des Wahlrechts. Mit letzterem ist gemeint »the right ..., to be treated with the same respect and concern as anyone else«, also das Recht jeder Person, grundsätzlich in gleicher Weise wie die anderen in seinen legitimen Ansprüchen anerkannt zu werden. Von diesem Recht, das das grundlegendere von beiden ist, ist an dieser Stelle die Rede.

gemeinschaft oder zu einer politischen Vereinigung). Diese Art von Diskriminierung liegt z. B. vor im Falle des Rassismus, Chauvinismus, Sexismus, Antisemitismus. Sie ist eine Ausformung des ethischen Partikularismus. Der ethische Partikularist erkennt zwar den normativen Grundsatz an, daß ein Selbstwert um seiner selbst willen zu achten ist, er spricht aber anderen Gruppen mit bestimmten Merkmalen die Selbstzwecklichkeit und damit die Gleichrangigkeit mit den anderen Menschen ab. Bei der anderen Art einer Diskriminierung werden Menschen, die gegen bestimmte gesellschaftlich anerkannte Normen verstoßen haben, benachteiligt, indem sie auf Dauer von der Gesellschaft ausgeschlossen, aufgrund ihrer Stigmatisierung in ihrer Außenseiterrolle belassen werden. Dies ist z. B. der Fall bei Straftätern oder Suchtkranken, zu früheren Zeiten wenigstens bei ledigen Müttern oder Kriegsdienstverweigerern.

Stellt man sich angesichts dieser Distinktion die Frage, auf welche Art von Diskriminierung mit umgekehrter Diskriminierung reagiert wird, ob auf eine von beiden oder auf beide, dann ist mit Blick auf die typischen Anwendungsfälle zu konstatieren, daß dies bei der erstgenannten Art gegeben ist, dort also, wo Menschen benachteiligt werden aufgrund einer Eigenschaft, die sich ihrer Veränderbarkeit, damit auch ihrer Verantwortlichkeit gänzlich entzieht oder die – denken wir an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft – zwar in der freien Entscheidung des Subjekts begründet ist, aber gerade nicht als Geltungsgrund für eine grundsätzliche Ungleichbehandlung namhaft gemacht werden darf.

Mit dem Standpunkt des ethischen Universalismus ist aber noch nicht das spezifische Verständnis von Gleichheit erreicht, das als Zielvorstellung umgekehrter Diskriminierung einschlägig ist. Es würde den Fehlschluß des Egalitarismus begehen, wer den Schluß zöge: weil die Menschen in ihrer Würde gleich sind, deswegen sind sie unter moralischer Rücksicht auch in jeder anderen Hinsicht gleich. Es gibt zweifelsohne zahlreiche moralisch relevante Ungleichheiten, die die Gleichheit in der Würde gar nicht berühren. Die hier relevante ist die Ungleichheit der Fähigkeiten, die es bei einer Verteilung zu beachten gilt. Ist in diesem spezifischen Kontext von ›Gleichheit‹ die Rede, dann ist damit gemeint:

3. ›Gleichheit‹ als Ausschluß irrelevanter Distinktionskriterien bei Distributionen

Die ursprüngliche Diskriminierung besteht darin, daß bei einer Verteilung nicht das relevante Kriterium »Jedem nach seinen Fähigkeiten« zur Anwendung gebracht wird, sondern daß Menschen ungleich behandelt

werden, obgleich sie unter der relevanten Hinsicht gleich oder ähnlich sind, bzw. daß sie gleich behandelt werden, obgleich sie unter der relevanten Hinsicht ungleich sind. Sweatt wird, um nur ein Beispiel für den ersten, den häufigeren Fall zu nennen, nicht zum Jura-Studium zugelassen, obgleich er die Voraussetzungen in gleicher Weise erfüllt wie die weißen Mitbewerber. Die für die Vergabe eines Studienplatzes irrelevante Tatsache der unterschiedlichen Hautfarbe ist der Grund für eine Ungleichbehandlung.

Das spezifische Verständnis von Gleichheit, das als Leitidee umgekehrter Diskriminierung fungiert, ist das der Chancengleichheit. Dieses ist zu unterscheiden von dem der »Erfolgsgleichheit«. Mit letzterer ist gemeint, daß alle, was das faktische Resultat von sie betreffenden Handlungen angeht, gleichgestellt sein sollen, oder daß, wenn große Unterschiede festzustellen sind, alles getan wird, um diese Unterschiede im Maße des Möglichen abzubauen. Dies bedeutet etwa, daß eine Gesellschaft so organisiert sein sollte, daß alle Mitglieder über eine annähernd gleiche Bildung verfügen, ein annähernd gleiches Einkommen haben, ungefähr gleiches Eigentum besitzen.¹⁰

Mit »Chancengleichheit« ist dagegen gemeint, daß bei der Verteilung von nicht-sittlichen Werten alle in gleicher Weise die Möglichkeit erhalten, daran zu partizipieren. Dadurch soll ausgeschlossen werden, daß bei einer Distribution irrelevante Faktoren ausschlaggebend sind. So hat beispielsweise bei der Verteilung von Ausbildungsmöglichkeiten die soziale Herkunft keine Rolle zu spielen. Derjenige, der für die Idee der Chancengleichheit eintritt, will aber nicht die »natürlicherweise« gegebenen Unterschiede in jedem Fall beseitigt wissen. Die unter den Menschen sehr unterschiedlich verteilten bona fortunae, wie spezifische Begabungen, und das sehr unterschiedlich erworbene Können sind für ihn kein Anlaß,

¹⁰ Ob irgend jemand diese Auffassung der Erfolgsgleichheit jemals in Reinkultur vertreten hat, oder ob es nicht allenfalls in diese Richtung gehende Ansichten gibt, das mag dahingestellt bleiben. Hier sei sie nur aus heuristischen Gründen von der der Chancengleichheit unterschieden. Erwähnt sei lediglich noch, daß sich vielfach aufweisen lassen dürfte, daß mit einer »egalitaristisch« klingenden Forderung, die den Anschein erweckt, als ob mit ihr eine völlige Gleichbehandlung aller Menschen in jeder Hinsicht gemeint sei, in Wahrheit nur die Legimität bestimmter Formen der Ungleichbehandlung in bestimmten Lebensbereichen bekämpft werden soll. Vgl. in diesem Zusammenhang die Beobachtung von *John C. Rees*, *Soziale Gleichheit*, Frankfurt/New York 1974, S. 130: »Historisch gesehen, beruft man sich mittelbar oder unmittelbar typischerweise dann auf den Gleichheitsgedanken, wenn die Menschen gegen Verhältnisse protestieren, die ihnen als Ungerechtigkeit, als unfaire Diskriminierung oder ungerechtfertigte Verfolgungsmaßnahmen gegenüber bestimmten Minderheiten erscheinen.«

diese Fakten durch Gegenmaßnahmen revidieren zu müssen. Dieser Gedanke widerspricht nicht dem anderen, daß die von Natur aus Benachteiligten besonders zu fördern sind, daß denen, deren Ausgangsbedingungen, seien diese durch ihre Anlage oder durch ihre Sozialisation gegeben, schlecht sind, besondere Hilfeleistungen zuteil werden. Nach dem Konzept der Chancengleichheit ist die Tatsache empirischer Ungleichheiten in Rechnung zu stellen, ist der Maxime »*suum cuique*« zu folgen, nicht der Maxime »*cuique idem*«.

Mit Blick auf unsere Fragestellung ist klarzustellen, daß die hier zugrunde gelegte Distinktion zwischen Chancen- und Erfolgsgleichheit wohl zu unterscheiden ist von der zwischen formaler Rechtsgleichheit und materialer, sozialer Gleichheit. Denn die Aufhebung rechtlicher Diskriminierungen, womit formaliter von Rechts wegen allen gleiche Möglichkeiten gewährt werden, garantiert nicht die Beseitigung sozialer Diskriminierungen, die erst dann erreicht ist, wenn es in der sozialen Realität zur gleichen Wahrnehmung gleicher Möglichkeiten kommt. Ziel umgekehrter Diskriminierung ist es, eine materiale, soziale Gleichheit, für deren Nicht-Bestehen eine Unterrepräsentation einer Gruppe ein Indikator sein kann, herzustellen über eine formale Rechtsgleichheit hinaus. Diese Zielbestimmung impliziert aber nicht, daß eine Ergebnisgleichheit in Form einer genauen paritätischen Verteilung aller gesellschaftlichen Güter und Lasten an alle gesellschaftlichen Gruppen herzustellen ist. Angestrebt wird eine durch keine irrelevanten Faktoren beeinträchtigte Gleichheit der Chancenwahrnehmung in der sozialen Realität.

Wir haben drei Bedeutungen des ethischen Grundwortes ›Gleichheit‹ unterschieden. Diese Distinktionen wurden im Sinne einer graduellen Differenzierung vorgenommen – von einer rein formalen über die allgemeinste inhaltliche hin zur spezifischen, einschlägigen Bedeutung. Sie ermöglicht nunmehr, was die Zielvorstellung umgekehrter Diskriminierung betrifft, unsere Fragestellung zu präzisieren. Sie lautet: Ist diese Praxis ein ethisch geeigneter Weg, um in Zukunft das Ziel einer allseitigen Chancengleichheit in der sozialen Wirklichkeit zu erreichen, deren Realisierung gegenwärtig durch ursprüngliche Diskriminierungen bzw. deren Folgewirkungen ver- bzw. wenigstens behindert wird? Dieses Ziel beinhaltet als notwendige Bedingungen, daß die Verteilungsgrundsätze mit dem Universalisierungsprinzip sowie mit dem Standpunkt des ethischen Universalismus kompatibel sind. Die Umschreibung als Weg impliziert, daß diese Praxis, sollte sie sich als moralisch legitim erweisen lassen, als eine Übergangslösung zu konzipieren ist, sie günstigenfalls sich selbst überflüssig macht.

Nachdem das Ziel umgekehrter Diskriminierung wenigstens umrißhaft skizziert worden ist, stellt sich die Frage, ob diese Praxis unter ethischer Rücksicht denn in der Tat ein geeigneter Weg zu diesem Ziel ist, ob es – spezifischer gefragt – übergeordnete Gesichtspunkte gibt, denen bei den in Rede stehenden Situationen der Vorrang zukommt vor dem an sich ausschlaggebenden Kriterium der Fähigkeiten. Oder ist die Befürwortung dieser Praxis etwa als inkonsistent zu beurteilen, da in ihr Merkmale als relevant erachtet werden, die als solche gerade nicht als relevant betrachtet werden sollen, nämlich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, zu einem Geschlecht? Muß nicht jede an derartige Merkmale anknüpfende Bevorzugung einer Gruppe zu Lasten einer anderen in einen unauflösbaren Widerspruch zur ethischen Grundidee der Gleichheit aller Menschen geraten, die doch gerade jede Bevorzugung oder Benachteiligung wegen solcher Merkmale verbietet? Kann denn das Mittel der Ungleichbehandlung geeignet sein, das Ziel der Gleichberechtigung zu erreichen? Verstößt diese Praxis als eine Form von Diskriminierung nicht offensichtlich gegen das Unparteilichkeitsprinzip, da nur ein Rollentausch zwischen bisherigen Opfern und Nutznießern stattfindet? Steht sie nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz: »Iniuria non excusat iniuriam«? Sind uns aber nicht auf der anderen Seite schon seit längerem bestimmte Weisen einer bevorzugten Behandlung einer benachteiligten Gruppe keineswegs fremd, erscheinen sie uns dort nicht als ethisch vollkommen berechtigt? Halten wir es nicht beispielsweise für moralisch gerechtfertigt, daß durch gesetzliche Regelungen den Opfern nationalsozialistischen Unrechts bestimmte Vorteile bei der Eingliederung ins Arbeitsleben eingeräumt wurden, daß Wehr- bzw. Zivildienstleistenden, die zur Ableistung von Diensten, die im Interesse der Gemeinschaft liegen, ihre berufliche Laufbahn unterbrochen haben, bei der Vergabe von Studienplätzen mit einer Zulassungsbeschränkung Bonus-Punkte zuerteilt werden, daß private Unternehmen wie öffentliche Dienste nach Maßgabe einer Quote Schwerbehinderte einzustellen haben? Kommt diesen Beispielen die Bedeutung eines auf andere Bereiche übertragbaren Vorbildes zu oder lassen sich die nunmehr diskutierten Weisen umgekehrter Diskriminierung nicht mit ihnen vergleichen?

III. DAS SPEZIFISCHE UMGEKEHRTER DISKRIMINIERUNG

Vor der Beschäftigung mit Fragen dieser Art empfiehlt es sich jedoch im Sinne einer Vorklärung, sich zunächst das Spezifische umgekehrter

Diskriminierung bewußter zu machen, indem sie gemäß dem methodischen Grundsatz: »per opposita cognoscitur« von anderen Maßnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen, insofern diese in einem Unrecht begründet sind, unterschieden wird.

Umgekehrte Diskriminierung ist zum einen etwas anderes als reine Nicht-Diskriminierung. Um letzteres zu erreichen, daß also Menschen nicht allein wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe benachteiligt werden, gilt es beispielsweise eine der psychologischen Hauptursachen dafür zu beseitigen, nämlich Vorurteile. Aufklärung über Vorurteile, insofern darunter stereotype Gefühlsreaktionen gegenüber bestimmten Gruppen ohne rationale Prüfung verstanden werden, kann z. B. in dem Aufweis bestehen, daß die deskriptive Behauptung eines nicht-veränderbaren Mangels an bestimmten Eigenschaften bei der diskriminierten Gruppe, seien diese biologischer, kognitiver, emotionaler oder charakterlicher Natur, falsch oder daß eine All-Aussage bezüglich dieser Gruppe nicht gerechtfertigt ist. Ein anderes Beispiel dafür, wie das Ziel einer reinen Nicht-Diskriminierung erreicht werden kann, ist, daß innerhalb einer Rechtsordnung diskriminierende Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden. Solche diskriminierenden Gesetze sind z. B. die verschiedenen Apartheid-Gesetze in Südafrika.

Umgekehrte Diskriminierung ist zum anderen etwas anderes als kompensatorische Maßnahmen im allgemeinen Sinne für bislang Diskriminierte. Während Nicht-Diskriminierung eine Abwehrmaßnahme zur Verhinderung weiterer Diskriminierung ist, als solche keine Weise einer Bevorzugung darstellt, sind kompensatorische Praktiken positive, aktive Förderungsmaßnahmen zugunsten der bisher Benachteiligten. Häufig genügt etwa die Aufhebung diskriminierender Gesetzesbestimmungen keineswegs, um den bisher Diskriminierten de facto, nicht nur de jure den Zugang zu den nunmehr auch für sie offenen Chancen, Stellen, Positionen usw. zu eröffnen. Wenn auch in Regelungen – seien sie rechtlicher oder anderer Art – das Ideal verpflichtend gemacht wird, daß z. B. der Hautfarbe keine andere Bedeutung zukommt als anderen physiologischen Merkmalen, wie etwa der Haar- oder Augenfarbe, so ist doch in der sozialen Realität die Zugehörigkeit z. B. zur Gruppe der Schwarzen unübersehbar eine bedeutsame gesellschaftliche Kategorie. Die nachteiligen Folgen früherer Diskriminierungen erweisen sich als so hartnäckig, daß sie nur durch kompensatorische Maßnahmen auf längere Sicht rückgängig gemacht werden können. Diese können in speziellen Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsprogrammen bestehen oder in psychotherapeutischen Maßnahmen zur Überwindung von Inferioritätsgefühlen und

damit einhergehend zur Erlangung so notwendiger Eigenschaften wie positives Selbstwertgefühl und Handlungsmotivation.

Die Praxis umgekehrter Diskriminierung läßt sich zwar dem Genus kompensatorischer Maßnahmen zuordnen; innerhalb dieser bildet sie jedoch nur eine Unterart. Ihre *differentiae specificae* bestehen in folgenden Merkmalen: a) Im Unterschied zu Maßnahmen reiner Nicht-Diskriminierung sowie kompensatorischen Maßnahmen im allgemeinen Sinne ist bei umgekehrter Diskriminierung eine direkte Konkurrenzsituation gegeben zwischen bislang Diskriminierten und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, und zwar hinsichtlich ein und desselben Distributionsgegenstandes; b) im Unterschied zu den beiden anderen Wegen, Diskriminierungen zu beseitigen, geht die Praxis umgekehrter Diskriminierung unmittelbar zu Lasten der bisher Nicht-Diskriminierten; einige von ihnen hätten jeweils die Stelle, Position, Ämter, Chancen usw. bekommen ohne diese Praxis.

Nach dieser Vorklärung läßt sich nunmehr unsere eigentliche Frage stellen, die wir erinnerlich folgendermaßen präzisiert hatten: In welcher Form – und aus welchen Gründen – soll wer – bewußt bevorzugt werden?

IV. IN WELCHER FORM?

Es ist zu berücksichtigen, daß es nicht nur eine Form umgekehrter Diskriminierung gibt, sondern diese in unterschiedlichen Varianten durchgeführt werden kann. Ohne eine umfassende Typologie hier skizzieren zu können, seien doch einige zentrale Distinktionen genannt, die insbesondere in der juristischen Diskussion eine Rolle spielen. Je nach dem zugrunde gelegten *principium divisionis* sind verschiedene Formen auseinanderzuhalten.

Ist der Einteilungsgrund die Art der Qualifikation, so läßt sich eine schwache Form von einer starken unterscheiden. Bei ersterer erhält ein Mitglied einer bisher benachteiligten Gruppe den Vorzug, das die gleiche Qualifikation aufweist wie die anderen Mitbewerber, die jedoch nicht einer diskriminierten Gruppe angehören. In dieser Situation einer gleichwertigen Qualifikation von wenigstens zwei Kandidaten gibt die Zugehörigkeit zu einer bisher benachteiligten Gruppe den Ausschlag. Bei letzterer werden Mitglieder einer bisher diskriminierten Gruppe, die eine geringere Qualifikation aufweisen als die anderen Mitbewerber, bestimmte Vorteile eingeräumt, was wiederum in verschiedenen Modi

geschehen kann. So kann jenen bei einer Auswahlentscheidung auf der Skala der Bewertungen ein bestimmter Bonus gewährt werden. Bei einer noch stärkeren Form wird ein bestimmtes Kontingent an Plätzen nach einer Quote für sie reserviert.

Ist der Einteilungsgrund die Bedeutsamkeit der Qualifikation, so werden starre von flexiblen Quotierungen unterschieden. Während bei einer starren Quotierung eine fixe Größe an Plätzen, Stellen, Positionen, die sich an einer bestimmten Bezugsgröße orientiert, Mitgliedern einer bisher diskriminierten Gruppe vorab eingeräumt wird, sind bei einer flexiblen Quotierung die Quoten leistungsbezogen. Das heißt: Nur wenn Mitglieder einer bisher benachteiligten Gruppe eine gleichwertige Qualifikation aufweisen wie andere oder sie die Grundvoraussetzungen an einschlägiger Kompetenz besitzen, werden sie solange bevorzugt behandelt, bis ihr Anteil jeweils dem angestrebten Anteil, der wiederum eine fixe Größe ist, entspricht.

Ist der Einteilungsgrund die Art der Verbindlichkeit, so differenzieren Juristen zunächst zwischen imperativer und influenzierender Quotierung. Bei ersterer sind die Quotenregelungen rechtlich verbindlich, werden sie unmittelbar mit Sanktionsmöglichkeiten verknüpft. Bei letzterer wird versucht, auf das Verhalten der Entscheidungsinstanzen Einfluß im Sinne einer Quotierung zu nehmen, jedoch nicht mit rechtlichen Sanktionen, sondern mit Anreizen und Begünstigungen etwa, was den Beschäftigungsbereich betrifft, in Gestalt von Subventionen, Steuerermäßigungen, Auftragszusagen. Von diesen beiden Formen ist dann die zu unterscheiden, bei der Quoten als Orientierungsmaßstäbe dienen, die auf einer freiwilligen Basis angestrebt werden.

Ist der Einteilungsgrund die Bezugsgröße, so ergeben sich sehr unterschiedliche Zielvorgaben. Denn die Bezugsgröße kann z. B. sein: der bevölkerungsmäßige Anteil oder, was den Beschäftigungsbereich betrifft, der Anteil an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen oder an der Zahl der Beschäftigten einer Branche oder eines Unternehmens.

Sieht man einmal von den Kritikern ab, die jede Form umgekehrter Diskriminierung strikt ablehnen, so kann, wie allein dieser kurze Überblick bereits erahnen lassen dürfte, die Stellungnahme der Befürworter stark variieren, je nachdem welche Grundform dieser Praxis zur Diskussion steht. So ist leicht vorstellbar, um nur ein Beispiel zu nennen, daß jemand zwar für die schwache Form plädiert, die starke aber für nicht gerechtfertigt hält.

V. AUS WELCHEN GRÜNDEN?

Wird die Grundsatzfrage gestellt, so lassen sich die entscheidenden Gründe um drei Hauptstichwörter gruppieren. Sie seien im folgenden das Gerechtigkeits-, das Folgen- sowie das Selbstachtungs-Argument genannt. Das Eigentümliche ist jedoch, blickt man in die einschlägige Literatur, daß unter jedem der drei Hauptstichwörter sowohl Pro- als auch Contra-Argumente angeführt werden. Es versteht sich, daß solches nur möglich ist, wenn mit dem jeweiligen Schlüsselwort verschiedene Sach-Gesichtspunkte benannt werden.

1. Das Gerechtigkeits-Argument

Wer unter Berufung auf die Gerechtigkeit umgekehrte Diskriminierung ablehnt, der versteht unter ›Gerechtigkeit‹ das Prinzip der Unparteilichkeit. Er argumentiert: Wenn die ungleiche Behandlung in Form einer Benachteiligung, die allein wegen der Zugehörigkeit beispielsweise zu einer bestimmten Rasse, zu einem bestimmten Geschlecht erfolgt, als solche ungerecht ist, dann gilt dies gemäß dem Prinzip der Unparteilichkeit in gleicher Weise, wenn Personen nunmehr allein wegen der Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bevorzugt werden sollen. Die Goldene Regel fordert: Wer ein Verhalten wegen bestimmter Merkmale verurteilt, der legt sich darauf fest, alle Handlungsweisen, die die gleichen Merkmale aufweisen, in gleicher Weise abzulehnen. Zwischen ursprünglicher und umgekehrter Diskriminierung besteht kein bedeutsamer Unterschied; beide sind schlicht Diskriminierungen und als solche unfair gegenüber den jeweils Zurückgesetzten. Der reine Rollentausch von Opfern und Nutznießern, wenn also an die Stelle der ursprünglichen Diskriminierung gegen bestimmte Personengruppen nunmehr die Diskriminierung für sie, zu ihren Gunsten tritt, kann für sich genommen nicht eine relevante Ungleichheit begründen.

Wer unter Berufung auf die Gerechtigkeit umgekehrte Diskriminierung rechtfertigt, der sieht im Unterschied zum Kritiker eine relevante Ungleichheit gegeben. Denn für ihn ist nicht das Merkmal als solches, daß Menschen z. B. eine schwarze Hautfarbe haben, Frauen sind, ausschlaggebend, sondern daß diese bisher ungerecht behandelt worden sind wegen der Zugehörigkeit zu dieser sozialen Kategorie. Würde die Bevorzugung nicht mit der vorausgehenden Benachteiligung, sondern mit der Gruppenzugehörigkeit als solcher begründet werden, dann wäre für den Befürworter nicht anders als für den Kritiker diese Praxis wegen ihres Verstoßes gegen das Unparteilichkeitsprinzip abzulehnen. Der Befür-

worter versteht unter ›Gerechtigkeit‹ ein partikuläres Prinzip der iustitia commutativa, nämlich das Prinzip der Wiedergutmachung.

Er macht darauf aufmerksam, daß ursprüngliche und umgekehrte Diskriminierung auf zwei verschiedenen Gerechtigkeits-Ebenen anzusiedeln sind. Während erstere eine Verletzung der iustitia distributiva beinhaltet, da bei einer Verteilung ein moralisch irrelevantes Merkmal als Grund für eine Ungleichbehandlung herangezogen wird, stellt letztere ein Erfordernis der iustitia commutativa, näherhin der iustitia restitutiva dar. Er läßt sich mithin von der Überlegung leiten, daß Diskriminierte ein Unrecht erlitten, sie daher einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben. In einer Bevorzugung der bislang Benachteiligten in einer direkten Konkurrenzsituation mit den bisher Begünstigten sieht er eine Möglichkeit, erlittenes Unrecht auszugleichen. Er hält es mithin für gerechtfertigt, für bisher Benachteiligte andere Zulassungs- oder Einstellungsbedingungen aufzustellen, weil auf diese Weise die durch frühere Ungerechtigkeiten herbeigeführten Chancengleichheiten kompensiert werden.

Er kann mit Blick auf die starke Form umgekehrter Diskriminierung in der Weise argumentieren, daß er mit diesem Weg keinesfalls das auch von ihm als ausschlaggebend angesehene Kriterium der Fähigkeiten außer Kraft setzen, sondern dieses vielmehr in Anbetracht der realen Gegebenheiten für alle zur Geltung bringen will. Sein Ausgangspunkt ist jedoch nicht das Kriterium der gegenwärtig faktisch vorhandenen, sondern das der kontrafaktisch unterstellten Kompetenz. Denn wenn nicht in der Vergangenheit durch Ungerechtigkeiten die Diskriminierten ins Hintertreffen geraten wären, ihnen die Chancengleichheit nicht verwehrt worden wäre, dann hätten sie eine gleiche oder zumindest ähnliche Qualifikation wie die Nicht-Diskriminierten. Das Prinzip der Wiedergutmachung fordere, daß die, die durch Verletzung ihrer Rechte geschädigt worden sind, von denen, die das Unrecht zugefügt haben, in die Position versetzt werden, die sie eingenommen hätten, wäre ihnen das Unrecht nicht zugefügt worden.

Allerdings kann umgekehrte Diskriminierung als ein Erfordernis nicht nur der kommutativen, sondern auch der distributiven Gerechtigkeit begriffen werden. Dies ist der Fall, wenn sie als ein Weg verstanden wird, die Neuverteilung fundierender nicht-sittlicher Werte, wie z. B. des Einkommens, zu fördern, anders gesagt: bestehende Ungleichheiten in den Distributionen zu reduzieren. Denn wenn durch diese Praxis die Ausgangsbedingungen für die bisher Diskriminierten verändert werden, indem ihnen insbesondere der Zugang zu Hochschulstudien oder zu Führungspositionen eröffnet wird, dann hat dies aller Wahrscheinlichkeit nach für den größten Teil der Betroffenen zur Folge, daß positive

Veränderungen z. B. hinsichtlich ihres Einkommens oder ihres gesellschaftlichen Status sich ergeben.

2. *Das Folgen-Argument*

Während das Gerechtigkeits-Argument im Sinne des Prinzips der Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht vergangenheitsorientiert ist, ist das Folgen-Argument zukunftsorientiert. Während beim Gerechtigkeits-Argument der Anspruch der Empfänger auf Präferenzierung mit deren persönlichem Recht auf Wiedergutmachung begründet wird, verweist der Benutzer des Folgen-Arguments auf die zukünftigen Auswirkungen für die Gesamtheit der Betroffenen, die mit der Praxis umgekehrter Diskriminierung gegeben sind. Deren Befürworter weist auf die positiven Folgen hin, deren Kritiker auf die negativen Folgen.

Ersterer argumentiert etwa mit der Effektivität. Diese als zeitlich begrenzt konzipierte Praxis sei der wirksamste Weg zur wenigstens annähernden Erreichung des angestrebten Zieles der Chancengleichheit. Durch die Gewährung von Konkurrenzvorteilen könnten die hartnäckigen Folgen vergangenen, quasi institutionalisierten Unrechts am effektivsten, am nachhaltigsten überwunden werden. Diese Übergangslösung führe im Unterschied zum Konzept der kleinen Schritte am schnellsten zum Ziel. Es bedürfe des Setzens einer so klaren Zäsur, um die Fortsetzung bisheriger – insbesondere der latenten – Diskriminierungen wirksam zu verhindern. Dadurch, daß die Maßnahmen umgekehrter Diskriminierung ausschließlich für eine Übergangszeit gedacht sind, verfange im übrigen nicht der Einwand, daß diese zu einem ständigen Kreislauf führten, da die gegenwärtig durch umgekehrte Diskriminierung Benachteiligten wiederum für die Zukunft umgekehrte Diskriminierung zu ihren Gunsten verlangten usf.

Oder er argumentiert mit dem sozialen Nutzen. Wenn beispielsweise durch diese Praxis in einem Land wie den USA die Zahl schwarzer Ärzte beträchtlich gesteigert wird, dann kann aller Voraussicht nach der Bedarf an qualifizierter medizinischer Versorgung beim schwarzen Bevölkerungsanteil wesentlich besser gedeckt werden. Wenn es mehr schwarze Juristen gibt, können sie anderen Schwarzen bessere juristische Dienste leisten, ihnen besser zu ihrem Recht verhelfen, wodurch die gesellschaftlichen Spannungen verringert werden. Oder er argumentiert mit der Vorreiter-Funktion. Wenn es bisher Benachteiligten auf diesem Wege gelingt, für sie bislang unerreichbare Positionen zu bekommen, dann hat dies heilsame Wirkungen für die Bestrebungen der anderen Gruppenangehörigen.

Die Kritiker verweisen darauf, daß durch diese Praxis bestehende Vorurteile, bisherige Geringschätzungen bestärkt werden. Würde nämlich nicht die Ansicht verstärkt werden, bestimmte Gruppen seien unfähig, ohne Protektion, also nur aufgrund eigenen Könnens das Angestrebte zu erreichen? Ist diese Praxis nicht insofern kontraproduktiv? Kann denn beispielsweise durch das Geltendmachen von Rassenunterschieden das Ziel, diese zu beseitigen, wirklich gefördert werden? Wird nicht durch diese Praxis ein Denken, das die Aufmerksamkeit auf die Bedeutsamkeit von Kategorien wie Hautfarbe, ethnische Herkunft, Geschlecht richtet, gefördert und entfernt man sich damit nicht von dem Ziel einer Gesellschaft, in der solche Merkmale nicht von Belang sein sollen, statt diesem Ziel näher zu kommen? Oder die Kritiker weisen darauf hin, daß die Auswirkungen für die Gesellschaft vergleichsweise schlechter sind, wenn aktuell weniger Qualifizierte zu bestimmten Studien zugelassen werden oder bestimmte Stellen besetzen. Besteht nicht die Gefahr, daß Personen, die auf diese Weise Positionen erlangen, diese nicht kompetent ausfüllen können?

Zu überprüfen, was es im einzelnen mit den angeführten Pro- und Contra-Argumenten im Bereich der Konsequenzen auf sich hat, ist weitgehend Sache der einschlägigen Humanwissenschaften wie der Soziologie und der Sozialpsychologie. Denn die Empirie ist ein entscheidendes Verifikationskriterium.

3. Das Selbstachtungs-Argument

Eine besondere Folge psychologischer Art sei wegen ihres Gewichtes eigens hervorgehoben. Es stellt sich nämlich die Frage, welche Auswirkungen die Durchführung dieser Praxis auf das Gefühl der Selbstachtung der Betroffenen hat. Nach Ansicht der Kritiker wird mit ihr die Selbstachtung verletzt. Müssen nicht die Personen, die in dieser Weise in den Genuß einer Bevorzugung kommen, sich sagen, daß sie nicht gleichsam etwas geschenkt bekommen möchten, was sie an sich, würden nur die durch ursprüngliche Diskriminierungen aufgebauten Barrieren beseitigt werden, aufgrund eigenen Könnens erreichen können? Werden die bestehenden Inferioritätsgefühle nicht nochmals verstärkt, da der Eindruck aufkommt, daß die Betroffenen in der Tat nur mit Protektion zur Erlangung höherer Qualifikationen bzw. Positionen in der Lage sind? Haftet dieser Praxis insofern nicht mit Blick auf die bisher Begünstigten etwas von einer »noblesse oblige-Geste« der Barmherzigkeit an, wohingegen es den bisher Benachteiligten gerade darum geht, daß ihnen

Gerechtigkeit widerfährt? Werden mit ihr die Betroffenen nicht in der Rolle passiver Empfänger von Wohltaten der bisher Begünstigten belassen und muß dies nicht negative Konsequenzen auf das Selbstwertgefühl jener haben?

Die Befürworter hingegen können damit argumentieren, daß, mag anfangs diese Praxis auch negative Folgen für das Selbstwertgefühl der Betroffenen mit sich bringen, auf die Dauer dieses Gefühl bei ihnen sich einstellt, wenn es ihnen mittels dieser Praxis gelingt, aus ihrer Situation der Diskriminierung herauszukommen, wenn sie dann die ihnen bisher verwehrtten Möglichkeiten erreichen und vor allem ausfüllen können. Dem Einwand der Kritiker, das Vorurteil, die Betroffenen könnten nicht auf gleicher Ebene mit anderen konkurrieren, werde durch diese Praxis nur noch bestärkt, halten sie entgegen, ob nicht, beläßt man es bei der gegebenen Situation, eben dieses Vorurteil zumindest in gleichem Ausmaß gestützt wird.

VI. WER?

Bisher wurde unterschiedslos von den bislang Diskriminierten gesprochen, die nunmehr bewußt bevorzugt werden sollen. Für eine differenzierte moralische Beurteilung dieser Praxis ist es jedoch notwendig, verschiedene Adressaten zu unterscheiden.

Eine wichtige Distinktion betrifft die Frage, ob sie zur Anwendung kommen soll nur bei

1) Individuen oder auch bei Gruppen.

Ein starkes moralisches Argument für deren Rechtfertigung ist zweifelsohne das Wiedergutmachungsargument. Diesem zufolge hat derjenige, der die Rechte anderer verletzt, was für die Opfer Verluste, für den das Unrecht Zufügenden Vorteile mit sich bringt, die Pflicht, den gegenüber den Opfern angerichteten Schaden wieder auszugleichen. So klar das Prinzip der Wiedergutmachung in sich ist, so schwierig ist es im vorliegenden Fall in seiner Anwendung. Während es in seiner Anwendung auf Individuen etwas unmittelbar Einleuchtendes an sich hat, bereitet es in seiner typischen Applikation, nämlich der auf Gruppen, ein Problem, das sich näherhin so umschreiben läßt: Ist umgekehrte Diskriminierung nur bzw. allenfalls in einer reziproken Situation gerechtfertigt, in der der Begünstigte der ursprünglichen Diskriminierung nunmehr unmittelbar der Benachteiligte der geplanten umgekehrten Diskriminierung ist, oder auch in einer nichtreziproken Situation, in der Begünstigte

und Benachteiligte nicht in wechselseitiger Interaktion stehen, allein die Gruppenzugehörigkeit entscheidend ist? Letztere Fragestellung involviert das diffizile Problem, wie weit die Reihe der Verursachungen von Unrecht zurückzuverfolgen ist, bis wie weit in die Vergangenheit zurückreichendes Unrecht ausgeglichen werden soll, wo schon unter der Rücksicht der Durchführbarkeit die Grenzen zu ziehen sind, ja wie präzise überhaupt unter einer historischen Rücksicht die kausalen Zusammenhänge zwischen vergangenem Unrecht und gegenwärtiger Lage sich aufzeigen lassen.

In einer reziproken Situation zwischen direkt Betroffenen läßt sich die Praxis umgekehrter Diskriminierung unmittelbar als Wiedergutmachung vergangenen Unrechts verstehen. Wenn beispielsweise ein Mitglied einer diskriminierten Gruppe zu früherer Zeit bei der Bewerbung um eine hohe Stellung in einem Unternehmen trotz besserer Qualifikation, aber wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gegenüber einem Mitglied einer nicht-diskriminierten Gruppe das Nachsehen hatte, nunmehr, wo erneut eine Wettbewerbssituation zwischen diesen beiden Personen gegeben ist, den Vorzug erhält, dann läßt sich die Präferenzierung unmittelbar als Restitution vergangenen Unrechts rechtfertigen, obgleich zwischenzeitlich durch die unterschiedlichen Qualifizierungen in den jeweiligen Positionen eine Verschiebung in der Kompetenz sich ergeben haben mag. Auf die Gesamtheit der Fälle hin betrachtet ist diese reziproke Situation jedoch eine sehr rare.

Die Schwierigkeit, ob das Prinzip der Wiedergutmachung auch auf Gruppen appliziert werden kann, ergibt sich nicht dadurch, daß eine Grundregel der *iustitia restitutiva* nicht eingehalten werden kann, wonach Wiedergutmachung in derselben Wertekategorie zu leisten ist, in der der Schaden zugefügt wurde. Diese Bedingung ist leicht erfüllbar. Die Schwierigkeit entsteht insbesondere dadurch, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nicht *eo ipso* einschließt, das Unrecht einer Diskriminierung erlitten zu haben. Und nicht jedes Opfer der geplanten umgekehrten Diskriminierung hat profitiert von der ursprünglichen Diskriminierung. Und nicht jedes Mitglied der bislang begünstigten Gruppe hat die bisherigen Benachteiligungen anderer Gruppen zu verantworten. Was letzteres betrifft, stellt sich die Frage, ob umgekehrte Diskriminierung nur im Falle einer vorherigen persönlichen Verantwortung des Nußnießers gegenüber dem Opfer zur Anwendung kommen soll oder auch im Falle einer vorausgehenden strukturellen Diskriminierung, bei der die Nicht-Diskriminierten persönlich nicht verantwortlich sein mögen für die unfaire Behandlung der Benachteiligten, aber objektiv in

größerem Ausmaß davon profitiert haben. Soll mithin auch die Art von Diskriminierung wiedergutmacht werden, die ein unabhängig von den Intentionen einzelner Individuen stattfindender, durch gesellschaftliche Strukturen bedingter Prozeß ist?

Aufgrund dieser Schwierigkeiten kann jemand eine Prüfung des Einzelfalls fordern, ob also bestimmte Personen faktisch diskriminiert worden sind, und gegebenenfalls, wem gegenüber der Anspruch auf Restitution vergangenen Unrechts geltend gemacht werden kann. Bei einer konkreten Auswahlentscheidung zwischen ganz bestimmten Individuen seien doch die je persönlichen Gegebenheiten entscheidend, nicht der allgemeine Umstand der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit.

Als Gründe, warum trotz der genannten Schwierigkeiten die Durchführung umgekehrter Diskriminierung bei Gruppen zu rechtfertigen ist, kann jemand anführen: Die ursprüngliche Diskriminierung erfolgte aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit, so daß die Wiedergutmachung gleichfalls nach Gruppen-Kriterien zu erfolgen hat. Anders gesagt: Der Täter der ursprünglichen Ungerechtigkeit ist die Majorität bzw. die dominierende Schicht einer Gesellschaft, das Opfer sind die Mitglieder der benachteiligten Gruppe qua Gruppenangehörige. Daher obliegt jenen, die für die gesellschaftlich geschaffene Praxis die Verantwortung tragen, auch die Verpflichtung, das zugefügte Unrecht wiedergutzumachen. Zu berücksichtigen ist denn auch die hohe Korrelation zwischen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe und ursprünglicher Diskriminierung, so daß viel dafür spricht, sich von der Präsümption leiten zu lassen, daß die Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe für das einzelne Mitglied in der weit überwiegenden Zahl der Fälle bedeutet, unter der Diskriminierung gelitten zu haben. Damit wäre auch eine Beweislastregel geschaffen, die den einzelnen des oft nur schwer zu erbringenden Nachweises eigener konkreter Benachteiligung durch frühere Diskriminierungen enthebt. Nur auf der Basis der Gruppenzugehörigkeit kann zudem einem weiteren wichtigen Prinzip im Umgang mit Minderheiten Rechnung getragen werden, nämlich dem der Integration. Dieses Prinzip fordert, daß Minderheiten nicht von Möglichkeiten der Qualifizierung, von höheren Positionen und Ämtern usw. ausgeschlossen werden, daß vielmehr eine gewisse proportionale Repräsentanz in diesen Bereichen gegeben ist.

Grundsätzlich ist in der gegebenen Situation eine Konkurrenz nicht zu vermeiden zwischen dem Anspruch von Individuen auf Gleichbehandlung und dem Anspruch einer bisher benachteiligten Gruppe auf Herstellung materialer Gleichheit. Eine Präferenzwahl ist unumgänglich. Nach

dem Urteil der Befürworter kommt den Ansprüchen der Gruppe der Vorrang vor den Ansprüchen der betroffenen Individuen zu, haben letztere Einschränkungen hinzunehmen zugunsten ersterer, wenn nicht das gesellschaftliche Vorhaben, die Situation der bisher Diskriminierten grundlegend zu verbessern, von vornherein leerlaufen soll.

Unter der Rücksicht der Akzeptanz dürfte es – darauf sei lediglich hingewiesen – von Gewicht sein, ob Maßnahmen umgekehrter Diskriminierung aufgrund von von allen Betroffenen freiwillig aufgestellten, gleichwohl dann verbindlichen Plänen durchgeführt wurden, oder ob sie von staatlicher Seite gesetzlich verordnet werden. Die Akzeptanz seitens der durch diese Maßnahmen Benachteiligten dürfte leichter fallen, wenn sie selbst in welcher Form auch immer an deren konkreter Planung beteiligt sind, sie den Regelungen selbst zustimmen, weil ihnen in ihrer Mehrheit einleuchtet, daß diese notwendig, geeignet und zumutbar, insofern insgesamt gerechtfertigt sind.

Es sei noch ein anderes Beispiel wenigstens erwähnt, inwiefern eine Distinktion hinsichtlich der Adressaten für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Praxis von Bedeutung ist. Es macht einen Unterschied, ob diese zur Anwendung kommen soll

2) bei denen, bei denen die begründete Aussicht besteht, daß sie aus eigenen Kräften die nachteiligen Langzeitfolgen ursprünglicher Diskriminierung überwinden werden, oder bei denen, bei denen diese Aussicht nicht besteht.

Die Gründe für die Anwendung umgekehrter Diskriminierung sind umso schwächer, je mehr Personen bzw. Gruppen hinsichtlich der Durchsetzung ihrer Rechte zur Selbsthilfe in der Lage sind, umso stärker, je mehr diese dazu auf die Hilfe von seiten anderer angewiesen sind. So bedürfen chronisch Benachteiligte einschneidenderer Förderungsmaßnahmen, wie sie die Praxis umgekehrter Diskriminierung zweifelsohne darstellt, um die tiefgreifenden negativen Folgen von ursprünglicher Diskriminierung zu überwinden, als die, innerhalb deren Gruppe es bereits erfolgversprechende Ansätze in diese Richtung gibt. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist diese Distinktion hinsichtlich der Adressaten von Bedeutung.

VII. RESÜMIERENDE FESTSTELLUNGEN

Blickt man noch einmal auf die bisherigen Überlegungen zurück, so ist zu konstatieren, daß sie weitgehend über das Stadium einer umrißhaften

Skizzierung wesentlicher Gesichtspunkte nicht hinausgekommen sind, daß sie in der Regel im modus problematicus verblieben sind, daß insbesondere die Darlegung der Pro- und Contra-Argumente mehr oder weniger rein auflistend war, ohne daß eine detaillierte Prüfung ihrer jeweiligen Stichhaltigkeit erfolgte, sie untereinander in Beziehung gesetzt wurden. All dies geschah, so meine ich, nicht ohne Grund.

Denn es ist unübersehbar, daß beim gegenwärtigen Stand der Diskussion zunächst einmal zentrale Sachfragen überhaupt namhaft zu machen sind, die dann einer genauen Klärung bedürfen, soll auf Dauer die momentane Situation, daß die Positionen sich weitgehend diametral, unversöhnlich gegenüberstehen, wenigstens in zentralen Einzelfragen überwunden werden. Was hier versucht worden ist, ist denn auch lediglich ein erster grundlegender Schritt in Richtung einer Klärung des Problems, indem durch Differenzierungen überblicksartig verschiedene relevante Sachgesichtspunkte – teils nur exemplarisch – überhaupt bewußt vor Augen geführt wurden, indem wesentliche Pro- und Contra-Argumente aufgezeigt wurden, die es, insofern sie stichhaltig sind, abzuwägen gilt, will man zu einem abschließenden, handlungsregulierenden Urteil kommen. An praktischen Lösungen Interessierte werden dieses Resümee nicht ohne Unbehagen zur Kenntnis nehmen, dürfte sich doch bei ihnen die Befürchtung einstellen, vor lauter Differenzierungen und Abwägungen seien keine operationalisierbaren Handlungsregeln in diesem Bereich von seiten der Ethiker zu erwarten.

In Anbetracht dieses Resümees seien jedoch noch zwei Hinweise gegeben – ein modallogischer und ein operationaler. Modallogisch ist daran zu erinnern, daß innerhalb der deontischen Logik moralische Handlungsforderungen nicht nur mittels der als vollständig gedachten Disjunktion: moralisch geboten – verboten erfaßt werden können, sondern daß diese konträre Alternative um die ethische Modalität: erlaubt ergänzt werden kann. Es ist daher denkbar, daß jemand dafür plädiert, daß die Praxis umgekehrter Diskriminierung zwar nicht moralisch strikt geboten, sie aber dennoch moralisch erlaubt ist, was bedeutet, daß sie unter moralischer Rücksicht möglich ist, es nicht unbedingt geboten ist, sie zu unterlassen. Nicht strikt geboten, weil es beachtliche Gegengründe gegen diese Praxis gibt, weil es weiterhin gute Gründe für die Auffassung gibt, daß andere, weniger einschneidende Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung des Problems zur Verfügung stehen. Dennoch moralisch erlaubt, weil einfach einzelne Entscheidungskriterien nur schwer beurteil- und einschätzbar sind, mithin Ermessungsspielräume gegeben sind, insgesamt kein bedingungsloses Ja oder Nein möglich ist, weil jemand bei einer

Abwägung der gewichtigsten Pro- und Contra-Argumente durchaus zum Präferenzurteil kommen kann, daß unter bestimmten Voraussetzungen mehr für die Anwendung dieser Praxis spricht.

Der angeführten theoretischen Lösung würde als mögliche operationale Lösung ein Zweistufenplan entsprechen, der einer restriktiven Anwendung umgekehrter Diskriminierung gleichkommt. Diesem zufolge ist auf einer ersten Stufe alles zu unternehmen, um die Ursachen von Diskriminierungen so weit wie möglich zu beseitigen, um durch kompensatorische Förderungsmaßnahmen im allgemeinen Sinn die bisher Diskriminierten aus der Situation der Benachteiligung herauszuholen. Sofern dies gelingt, besteht kein Anlaß und keine Rechtfertigung für weitergehende Maßnahmen. Nur dann, wenn und soweit in absehbarer Zeit keine Chance besteht, daß besonders schwerwiegende und dauerhafte Benachteiligungen einer Gruppe sich auf andere Weise beseitigen lassen, ist auf einer zweiten Stufe die einschneidendere Maßnahme umgekehrter Diskriminierung durchzuführen, wobei es sich empfiehlt, dort damit zu beginnen, wo nach den obigen Überlegungen die Rechtfertigung dieser Maßnahme am plausibelsten erscheint. Da es in diesem Neuland mangels entsprechender Erfahrungen noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Bewährung dieser Praxis gibt, mag in Ermangelung besserer Alternativen das Wagen von Versuchen gerechtfertigt sein.

Zu berücksichtigen ist insgesamt, daß ein Urteil darüber, ob die Praxis umgekehrter Diskriminierung zu rechtfertigen ist oder nicht, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil abhängig ist von teils nur sehr schwer ermittelbaren empirischen Fakten. Dies gilt, sieht man von der vorausgehenden Faktenerhebung ab, daß ein bestimmtes Ausmaß an Diskriminierung nachweisbar gegeben ist, nicht nur im Hinblick auf das Kriterium der Geeignetheit, ob denn durch Regelungen dieser Art das angestrebte Ziel, Gleichheit herzustellen, erreicht werden kann, diese wirksame Mittel dazu sind, sondern ebenso im Hinblick auf das Kriterium der Erforderlichkeit, ob denn keine anderen, ebenso effektiven, aber weniger einschneidenden Maßnahmen zur Problemlösung zur Verfügung stehen, ob denn die bisher Benachteiligten zu keinen wirksamen Formen der Selbsthilfe in der Lage sind, wie auch im Hinblick auf das Kriterium der Zumutbarkeit, ob denn die Regelungen insbesondere von denen, zu deren Lasten sie gehen, getragen werden können.¹¹

¹¹ Als spezifischere Kriterien der Zumutbarkeit für die bisher Begünstigten können angesehen werden, daß die Förderungsmaßnahmen für die bisher Benachteiligten befristet sind, daß beispielsweise im Beschäftigungsbereich diese Maßnahmen nicht zu

VIII. SPEZIFISCH CHRISTLICHE LÖSUNG?

Gelten diese weithin aporetisch bleibenden Feststellungen – so sei abschließend in aller Kürze gefragt – auch für eine christliche Sozialethik? Oder kann durch die vom Neuen Testament zwingend vorgegebene Option für die Benachteiligten das Problem gelöst oder doch wenigstens einer Lösung näher gebracht werden? Anders gefragt: Verlangt die christliche Option für die Benachteiligten, den Weg umgekehrter Diskriminierung zu gehen?

Zunächst einmal ist zu beachten, daß bei der genannten Option in der Regel die im Blick sind, die am unteren bzw. untersten Ende der sozialen Skala stehen, also etwa die, für die elementare Werte wie das Existenzminimum, eine elementare Gesundheitsfürsorge, elementare Bildung keineswegs gesichert sind. Im Unterschied dazu geht es bei der Praxis umgekehrter Diskriminierung in der Regel um Möglichkeiten, Positionen auf der oberen oder doch wenigstens mittleren sozialen Skala. Denn es geht um die Ermöglichung von Hochschulstudien, um die Besetzung von gehobenen Positionen, Ämtern in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft.

Weiterhin ist es zwar zweifelsohne richtig, daß die Option für die Benachteiligten ein integraler Bestandteil einer christlich orientierten Sozialethik ist. Als eine Teilantwort auf die normativ-ethische Grundfrage: »Wer hat für wen was zu tun?« beinhaltet die Option die Präferenzregel, daß die Benachteiligten, Diskriminierten es sind, für die die Christen, sieht man von den durch die Grade der Nähe zugewiesenen Aufgabenzuteilungen ab, am dringlichsten zu sorgen haben, da sie der Sorge am meisten bedürfen. Das Verhalten gemäß dieser Option ist Echtheitskriterium, Bewährungsprobe für die Nächstenliebe.

Ob allerdings die Praxis umgekehrter Diskriminierung ein ethisch geeigneter Weg im Sinne dieser Option ist oder nicht, diese Frage kann m. E. auch vom Standpunkt einer christlichen Ethik aus nicht anders beurteilt werden, als daß in der Weise vorgegangen wird, wie dies zuvor skizziert worden ist, indem eben zwischen den verschiedenen Sach-Gesichtspunk-

Entlassungen bei den bisher Nicht-Diskriminierten führen, daß diesen Einstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bleiben, daß die Zielvorstellungen sich an den Größen im jeweiligen Arbeitsmarktsegment orientieren.

Die des öfteren zu lesende Aussage, daß die Opfer umgekehrter Diskriminierung nicht unerträglich schwer benachteiligt werden dürfen, die – wie aus dem Kontext zu erschließen ist – allem Anschein nach als inhaltliches Kriterium verstanden wird, ist unter normativ-ethischer Rücksicht aber eine analytisch evidente, mithin keine inhaltlich gehaltvolle, da sich allein aus der (semantischen) Bedeutung des Ausdrucks »unerträglich schwer« ergibt, daß diese Art von Nachteilen nicht zugemutet werden darf.

ten differenziert wird, die für die ethische Urteilsbildung relevanten empirischen Daten, wie sie von den einschlägigen Humanwissenschaften zu ermitteln sind, mit zugrundegelegt werden, die unterschiedlichen Pro- und Contra-Argumente auf ihre Stichhaltigkeit überprüft und ggf. gegeneinander abgewogen werden. Die Option, die eine allgemeine Zielbestimmung enthält, gibt als solche nicht eine zureichende Antwort auf die hier gestellte Frage nach dem einzuschlagenden Weg zum angestrebten Ziel.

Dieter Witschen, Dr. theol., ist tätig beim Bistum Osnabrück.

Sozialethische Schlußfolgerungen aus der Analyse von D. Witschen

- Die Diskriminierung einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe durch Bevorzugung zu kompensieren, hat etwas Bestechendes an sich, scheinen die entsprechenden Maßnahmen doch im Dienste der ausgleichenden Gerechtigkeit zu stehen. Quotenregelungen, die Angehörigen einer gesellschaftlich benachteiligten Gruppe einen Startvorteil sichern sollen, scheinen auf den ersten Blick zur Durchsetzung der ausgleichenden Gerechtigkeit besonders geeignet. Sie wurden dementsprechend in den USA zum Schutz der Emanzipation der farbigen Minderheiten von Gesetzes wegen eingeführt. Im Zusammenhang mit der Thematik dieses Jahrbuchs sind Erfahrungen mit solchen Versuchen deshalb besonders interessant, weil analoge Maßnahmen in unserer Gesellschaft zur Verbesserung der Situation von Frauen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens diskutiert werden und zum Teil bereits beschlossen sind.
- Die Analysen zu den amerikanischen Versuchen mit Quotenregelungen im vorstehenden Beitrag zeigen jedoch, daß die Ergebnisse dieses Vorgehens ethisch nicht befriedigen können, insofern sie neue Verzerrungen im Sinne einer »umgekehrten Diskriminierung« zur Folge haben können. Allerdings läßt die Untersuchung auch erkennen, daß ein abschließendes Urteil über den Stellenwert dieser Nachteile derzeit noch nicht möglich ist. Damit ist eine ethisch normative Beurteilung zumindest sehr erschwert, selbst wenn sie unter das Vorzeichen einer christlich motivierten vorrangigen »Option für die Armen« gestellt wird.
- Dennoch kann eine christliche Sozialethik, die mit dem Entscheidungsbedarf der konkreten alltäglichen Politik konfrontiert ist, ihr Urteil nicht einfach suspendieren, wenn sie sich nicht in den akademischen Elfenbeinturm flüchten und so der Irrelevanz verfallen will. In Anbe-

tracht der neuen diskriminierenden Langzeitfolgen, die durch Quotenregelungen hervorgerufen werden können, sind sie daher nicht als ein geeigneter Weg zur Sicherung der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen anzusehen. Es sei denn, die Anwendung von Quoten würde so erfolgen, daß die jeweils gleiche Eignung konkurrierender Kandidaten und Kandidatinnen im vorhinein geprüft und festgestellt und damit die unerwünschte Folge der »umgekehrten Diskriminierung« im Vorfeld ausgeschlossen werden könnte. In jedem Fall ist aber auf sorgfältige Kontrolle wirklich gleicher Wettbewerbschancen – etwa durch die Bestellung von Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten – zu achten.

(F.F., M.H.-St.)